

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-  
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 99.

1838.

Dienstag,

11. Dezember.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden. Oberamt Nagold.

Nagold. Man hat seit der Gestattung mehr-  
jähriger Zehendpachtungen beobachtet, wie un-  
gleich in Absicht auf Behandlung dieser Angele-  
genheit verfahren und wie wenig an einzelnen Or-  
ten für das Interesse der Gemeindepflege selbst ge-  
sorgt, und die Erleichterung und Sicherstel-  
lung des Rechnungswesens berücksichtigt wor-  
den ist.

Man sieht sich daher veranlaßt den Ge-  
meindeBehörden folgende Vorschriften über das  
— bei den Zehendpachtungen zu beobachtende  
Verfahren zu ertheilen, indem man sich zu den-  
selben versteht, sie werden diese — in Bezie-  
hung auf die Vereinfachung der Gemeinde-  
Verwaltung wichtige Angelegenheit zu würdigen  
wissen und nach allen Kräften dahin arbeiten,  
daß der wohlthätige Zweck dieser Anstalt er-  
reicht werde, und sie nicht zum Nachtheil der  
Gemeinden ausfalle.

### §. 1.

Ohne Genehmigung des Oberamts kann  
kein Vertrag der Art abgeschlossen werden.

### §. 2.

Wenn gleich durch solche Verträge eine  
den einzelnen Güterbesitzer obliegende Verbind-  
lichkeit auf die Gemeinde übernommen wird,  
so muß dennoch die GemeindeCasse durch die

Zehendpflichtigen vollkommen schadlos gehalten,  
und daher nicht nur die Pachtfrucht, sondern  
auch alle Verwaltungs- und Erhebungskosten  
auf jene umgelegt werden, so wie dann auch  
keine Ausstände der Art bei der GemeindeCasse  
geduldet werden können.

### §. 3.

Jede Gemeinde hat, ehe sie einen derartigen  
Vertrag eingeht, dem Oberamt den Plan,  
wie sie den Einzug der Früchte und der Kos-  
ten, dann die Ablieferung der bedungenen  
Zehendfrüchte besorgen lassen will, vorzulegen.  
Das Oberamt wird diesen sorgfältig prüfen  
und wenn er ihm entweder gar nicht oder nur  
zum Schaden der GemeindeCasse ausführbar  
erscheint, mit den — zu Besorgung des Ge-  
meindeInteresses nöthigen Bemerkungen und  
Fingerzeigen zurückgeben.

### §. 4.

Die Belohnungen der mit der Zehendver-  
waltung bemühten Personen sind durch ordent-  
liche Beschlüsse der bürgerlichen Collegien fest-  
zustellen, und diese Beschlüsse anher zur Ge-  
nehmigung vorzulegen.

### §. 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben von der  
Verwaltung des Zehenden müssen in die or-  
dentliche Gemeindevrechnung aufgenommen und  
mit dieser der Revision und Abhör unterwor-  
fen werden.

### §. 6.

In der Regel ist es am vortheilhaftesten,





wenn jeder Zehendpflichtige den Zehenden nach Haus nimmt. Es müssen deshalb vor der Erndte richtige Anblümmungsregister gefertigt, in Classen eingetheilt und hiernach das Betreffniß jedes Bürgers ausgemittelt werden; es mag dann in Natura oder Geld abzuliefern seyn.

§. 7.

Wo wegen der Armuth eines Theils der Gemeinde zu besorgen ist, daß nach der Erndte die Zehendfrucht von diesem nicht zusammen gebracht werden könne, da sind diese Armen anzuhalten, den Zehenden auf dem Acker in Natura aufzustellen und abzugeben.

§. 8.

Da, wo den Gemeinden bei Hagelschlag und Mißjahren keine Entschädigung zugesagt worden ist, muß vor der Eingehung des Vertrags im Plan Vorsorge geschehen, wie in solchen Jahren die Zehendfrüchte aufgebracht werden wollen.

§. 9.

Wird nun für alle Jahre oder nur für ein Jahr wegen besonderer Umstände nothwendig, die Zehendfrüchte selbst einzuheimfen, so ist darauf zu sehen daß:

- a) das Auszehenden nur durch verpflichtete Personen und das Einführen urkundlich geschehe, und über die Zahl der eingeführten Garben muß nicht erst am folgenden Tag oder noch später, sondern sogleich an Ort und Stelle ein — von den Zehendern mit zu unterschreibendes ordentliches Verzeichniß aufgenommen werden.
- b) Das Ausdreschen ist wo möglich durch die Zehendpflichtigen selbst in einem Turnus, über den sie sich vergleichen, zu besorgen. Die mit der Verwaltung beauftragte Person hat an jedem Abend in ihr Register aufzuzeichnen, welche Anzahl Garben auf die Tenne gekommen, und was daraus an Früchten, Stroh &c. &c. erzielt worden. Dieses Register haben die Drescher an jedem Abend zu beurfunden.
- c) Ehe das Locarium an den Zehendherrs abgeliefert ist, darf von den Früchten, wenn ein Ueberschuß vorhanden, nichts verkauft oder weggebracht werden.
- d) Wo möglich ist die Frucht auch in der Frohn auf den Kasten zu führen, und wenn es thunlich ist, durch Abgeordnete

der Zehendpflichtigen im Turnus die Uebergabe an den betreffenden Beamten zu besorgen.

- e) Der Ueberschuß an Stroh wird entweder verkauft, wenn bei den Früchten ein Deficit erscheint, oder wenn es die Verwaltungskosten erfordern, oder wird er vertheilt. Hierbei kann aber die Theilung nicht nach Köpfen vorgenommen werden, sondern das Anblümmungsregister wird zum Maasstab genommen.

f) Ist dieses alles besorgt, so wird die Rechnung gestellt.

Zu dem Ende wird nun das Einheimungsprotokoll an das Dreschregister geheftet, die Quittungen für das Locarium und die sämtlichen Verwaltungs-Kostenzettel angehängt. Diese Rechnung wird noch vor einer neuen Erndte den sämtlichen Zehendpflichtigen deutlich vorgelesen, auch dem Bürgerausschuße 14 Tage zur Prüfung zugestellt, dann beurfundet und dem Gemeindepfleger übergeben, um sie der ordentlichen Gemeinde-Rechnung beizulegen.

§. 10.

Wird aber der ZehendpachtSchilling nebst weitem Kosten in Natur oder Geld von den Zehendpflichtigen eingezogen, so werden die Einzugsregister, die Quittungen für das Locarium und die Verwaltungs-Kostenzettel, nach dem sie den Zehendpflichtigen vorgelesen und von diesen beurfundet sind, der Gemeinberechnung beigelegt.

Hienach haben sich nun die Gemeinderäthe pünktlich zu achten, und alle pflichtmäßige Sorgfalt anzuwenden, daß der Zweck der Erleichterung der Gemeinden in ihren Leistungen erreicht, und nicht durch unpaßende Behandlung und Unterschleife vereitelt werde.

Den 10. December 1838.

R. Oberamt,  
Engel.

Magold. Unter Beziehung auf das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836 werden hiemit alle Einkommens- u. Pensionssteuerpflichtigen des hiesigen Oberamts zur Uebergabe ihrer Fassionen pro 1. Juli 1838—39 an die unterzeichnete Stelle innerhalb einer Frist von 15 Tagen unter folgenden Erläuterungen aufgefordert:



- 1) Steuerbar sind nach der Vorschrift des Abgaben-Gesetzes vom 20. Juni 1821 und des Gesetzes vom 22. Juli 1836 die Befoldungen und Pensionen, so wie sonstige Gehalte, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. übersteigen, wobei den Gehülfen, welche freie Kost und Wohnung genießen, hierfür 150 fl. zum Salair gerechnet werden.
- 2) Die Bestimmung wegen Freilassung der Naturalbefoldungen bis auf 300 fl. ist aufgehoben, und sind solche künftig vollständig und ohne Abzug zu versteuern.
- 3) Wenn bei einem Steuerpflichtigen seit der letzten Fassion keine Veränderung in seinem Einkommen eingetreten ist, so genügt es an der Anzeige, daß die Fassion pro 1837—38 auch für das Staatsjahr 1838—39 gelte.
- 4) Fassionen sind nach §. 33 des Gesetzes von allen denjenigen Befoldeten und Pensionären bei dem Oberamt einzureichen, welchen nicht die Steuer bei den Staats-Kassen an der Befoldung oder Pension abgezogen wird.
- 5) Die Verheimlichung eines Einkommenstheils oder eine zu niedrige Angabe desselben ist mit der Strafe des 15fachen Betrags der zurückgebliebenen Steuer bedroht.
- 6) Die Handlungshäuser werden noch besonders aufgefordert, ein genaues Verzeichniß ihrer Gehülfen und deren Gehalte vorzulegen, auch, wenn Gehülfen seit der letzten Fassung ausgetreten seyn sollten, anzugeben, wann dieses geschehen sei und wo sich dieselben nun befinden. Bei Neueingetretenen ist anzugeben wann der Eintritt geschehen, wo sie vorher waren, und mit welchem Gehalte.
- 7) Ist ein Handlungshaus ohne Gehülfen, so wird hierüber eine kurze Anzeige erwartet.
- 8) Wenn die Fassionen nicht innerhalb des obigen Termins einkommen, so erscheint zu deren Abholung ein Wartbote, der von dem Säumigen bezahlt werden muß.

Die OrtsVorstände werden über dieß noch angewiesen, denjenigen welche dieses Blatt nicht amtlich erhalten dasselbe binnen 4 Tagen bei Strafvermeidung mitzutheilen.

Den 10. December 1838.

K. Oberamt,  
Engel.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Am

Dienstag den 18. d. M.

ist volle Amtsversammlung dahier, bei welcher die Amtspflegrechnung verlesen, Verwilligungen aus dem Unzuchtstrafenfonds gemacht, das Gesuch des Arztes zu Pfalzgrafenweiler um ein Wartgeld berathen, und andere Gegenstände vorkommen werden.

Auch wird dabei zur Berathung gebracht werden, welche besondern Anliegen unseres Bezirkes dem neuen Abgeordneten zu nennen und zu empfehlen seyen.

Sämmtliche Ortsvorsteher haben dieser Amtsversammlung anzuwohnen und sich Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause dahier einzufinden.

Den 8. Dezember 1838.

K. Oberamt,  
Fritz.

Freudenstadt. Immanuel Strobel, Kohlenbrenner von Obermusbach ist dahier in einer Untersuchungssache zu hören.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden die Polizeibehörden ersucht, denselben anzuweisen, daß er sich mit seinem etwa 14 Jahre alten Sohn ohne Verzug dahier stelle.

Den 8. Dezember 1838.

K. Oberamt,  
Fritz.

Magold. Freudenstadt. In Betracht, daß bisher eine große Ungleichheit in der Größe der Bahnschlitten statt gefunden hat; daß diese meist zu schmal, und viel zu kurz, und daher ohne dem Verkehr Nutzen zu bringen, sehr schwer zu führen sind, sehen sich die Oberämter zu folgender Verfügung veranlaßt.

- 1) Die Bahnschlitten müssen auf den Staatsstraßen wenigstens 12 Schuh (am äußersten Ende) breit und 18 Schuh lang, auf anderen Straßen und Wegen wenigstens 10 Schuh breit und 16 Schuh lang seyn;
- 2) sie müssen durchaus mit fest angemachten starken Deichseln versehen seyn;
- 3) Es versteht sich von selbst, daß jede Ortsgemeinde mit einem Bahnschlitten versehen seyn muß.

Die Schultheißenämter haben für den





Vollzug dieser Verfügung Sorge zu tragen, und binnen 4 Wochen hierüber zu berichten.  
Den 6. Decbr. 1838.

K. Oberämter,  
Engel. Frijz.

**Oberamtsgericht Nagold.**

Nagold. [Vorladung zum Gantverfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Christian Henne von Rothfelden wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlassvergleiches

Freitag den 18. Januar 1839

Vormittags um 9 Uhr

vorgenommen. Niebel haben die Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem Rathhause zu Rothfelden mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Am 8. December 1838.

Oberamtsrichter  
Straub.

Altenstaig Stadt. [Wiehmarkts-Resultat.] Bei dem — am 27. v. M. abgehaltenen Wiehmarkt wurden nur 258 Käufe abgeschlossen, und hierdurch die Summe von 15084 fl. 34 kr. in Umsatz gebracht, der höchste Kauf für 1 Paar Ochsen belief sich auf 330 fl.

Den 7. Decbr. 1838.

Stadtschultheißenamt,  
Speidel.

Ebhausen, Oberamts Nagold.



Die hiesige Gemeinde will ihre zwei Harzwald-distrikte Ealtenau und Grafert, wieder auf drei Jahre zur Harznutzung im Aufstreich verpachten, wozu die Liebhaber auf

den 21. Decbr. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 7. Decbr. 1838.

Aus Auftrag  
des Gemeinderaths,  
Schultheiß  
Schditle.

Simmersfeld, Oberamts Nagold.

Am 15. d. Mts.

Mittags 1 Uhr

wird auf hiesigem Rathhaus die Herstellung eines steinernen Bronnentafens von 22' lang, 7' breit und 5' tief in Abstreich gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Nach dem Ueberschlag beträgt die  
Grabarbeit . . . . . 2 fl. 18 kr.  
Maurer- und Steinhauerarbeit  
samt Materialien . . . . . 209 fl. 4 kr.  
Beifuhr . . . . . 66 fl. 36 kr.

Den 1. Dezember 1838.

Schultheiß  
Waidelich.





Hochdorf, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Bei der Gemeinde-Pflege liegen gegen gesetzliche Versicherung 300 fl. zum Ausleihen parat.

Den 2. Dezember 1838.

Gemeindepfeger  
Kaz.

Wittingen, Oberamts Spaichingen. [Schafwaide-Verleihung.] Der Pächter des Allenspacher Hofguts dahier gedenkt seine sehr gesunde Schafwaide — welche 300 Hammel oder 200 Stück Mutterschafe erträgt — auf den Sommer 1839 am

Donnerstag den 20. d. M.  
Vormittags 11 Uhr  
in der Sonne dahier zu verpachten.

Nebst einem Schafstall zur Einfahrt bei naßkalter Witterung ist auch eine Wohnung für den Schäfer vorhanden. Hiezu ladet höflich ein

den 7. Dezember 1838.

Aus Auftrag,  
Schultheiß  
Grimm.

Weitingen, Oberamts Horb. [Strohverkauf.] Von der unterzeichneten Verwaltung werden am

Montag den 17. Dezbr. d. J.  
Mittags 12 Uhr

zu Weitingen 500 Bund Stroh aus der dortigen Zehentscheuer gegen baare Bezahlung versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 30. Novbr. 1838.

Fürstl. Fürstenbergische  
Gefällverwaltung Horb.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Wirthschafts-Empfehlung.] Der Unterzeichnete macht dem verehrten Publikum die ergebenste Anzeige daß er seine von Gassenwirth Hägele käuflich an sich gebrachte Gassen- und Speisewirthschaft bezogen habe, und sowohl reine Weine als wie auch Bier auschenke. Er bittet um geneigten Zuspruch unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung.



Den 10. Dezember 1838.

J. M. Hamann,  
Bierbrauer,  
Gassen- und Speisewirth.

Dornstetten. [Abhanden gekommener Hund.] Es ist mir am Dienstag den 4. d. M.



ein Jagdhund, sogenannter Wildbotenhund abhanden gekommen; derselbe geht auf den Ruf Feldmann, ist von castanienbrauner Farbe, rauhärig mit mittelmäßigem Behang, einem halbweißen Hals, weißen Bragen, und etwas weißem Schweif versehen, wer denselben mir in Erfahrung bringt, erhält eine Belohnung von 1 fl. 20 kr.

Den 7. Dezbr. 1838.

Gottlieb Müller.

Altenstaig. Da wir nun bereits wieder für den Nagolder Holzgarten das erforderliche Quantum Brennholz, theils in den Staatswaldungen übernommen, theils bei Privaten erkaufte haben und sich leider nicht selten Spuren von Holzdiebstählen zeigten; so ersuchen wir die Herrn Ortsvorsteher nicht nur in der nächsten Umgebung wo das fragliche Holz bereits sich noch befindet, sondern auch diejenigen im Oberamt Nagold, Horb,



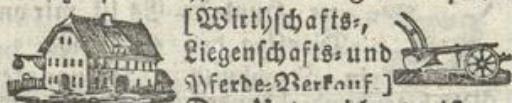
Herrenberg etc., wohin unser Brennholz in der Regel verführt wird, gefälligst bekannt machen lassen zu wollen, daß jeder, der uns einen erwiesenen Holzdieb anzeigt, unter einem halben Klafter womöglich unter Verschweigung seines Namens, einen, über 1/2 Klafter aber 2 Kronenthaler nebst seinen gebabten Unkosten erhält.

Zu besserer Sicherheitskunde haben wir das mehrste dieses Brennholzes auf der Stirne mit unserem gewöhnlichen Waldzeichen M. F. versehen lassen, was jedem Aufmerkamen leicht auf sichere Spur helfen wird.

Den 6. Dezbr. 1838.

Faist und Wurster.

Heselsbach, Oberamts Freudenstadt.



Der Unterzeichnete ist gesonnen seine ganze Liegenschaft aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen; dieselbe besteht:

- 1) in drei Gebäulichkeiten an der Murgthalstraße zur Wirthschaft gut und neu eingerichtet, auch ist hinlänglicher Platz zur Einrichtung einer Bierbrauerei vorhanden,
- 2) ungefähr 10 Morgen Acker und Wiesen an einem Stück in der besten und schönsten Lage beim Haus,
- 3) der 4te Theil an einer neuen Sägmühle mit 2 Sägegängen nahe beim Haus,
- 4) 4 gute Zugpferde samt Wagen und Geschirr, dieselbe werden entweder einzeln verkauft, oder können in obigen Kauf gegeben werden.

Zu dieser VerkaufsVerhandlung hat er

den 21 d. Mts.

als den Thomasefertag festgesetzt, an welchem Tage sich Kaufslustige in seiner Behausung einfinden wollen, die näheren annehmliche Bedingungen werden vor Beginn der Verhandlung vorgelesen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden höflich gebeten, diesen Verkauf ihren Amtsuntergebenen gefälligst bekannt zu machen.

Den 1. Dezember 1838.

Stoll,  
Unterwirth.

Freudenstadt. Bei Unterzeichnetem ist zu haben:

Volkskalender nebst Weinwagen für 1839.  
Preis 1 fl. 21 kr.

Doktors A B C = Buch oder humoristische Bilder-Reimen und Reim-Bilder, ein A B C für Alt und Jung. 2te weit schönere als die erste Auflage. Preis 1 fl. Württembergs geographische Merkwürdigkeiten, eine gleich den Nürnberger Leg- oder Geduldspielen zerlegbare Karte, nebst dazugehörigem Texte, in Etuis. Preis 1 fl. 21 kr.

Zugleich empfehle ich mich auf Weibnachten mit einer Auswahl schöner Bilderbüchlein, Jugend- und Kinderschriften u. s. w.  
Den 5. Dezbr. 1838.

Christian Rodweiss jun.  
Buchbinder.

### Wöchentliche Fruchtpreise,

In Nagold.

den 8. Dezbr. 1838.

Dinkel alter	1 Schfl. 7 fl. — kr. — fl. — kr. — fl.	2 Schfl. 0 Sri.
Verkauft wurden		
Dinkel neuer	6 fl. 24 kr. 5 fl. 56 kr. 5 fl. 28 kr.	72 Schfl. 0 Sri.
Verkauft wurden		
Haber 1 —	4 fl. 30 kr. 4 fl. 21 kr. 4 fl. 12 kr.	11 Schfl. 0 Sri.
Verkauft wurden		
Gersten 1 —	9 fl. 4 kr. 8 fl. 48 kr. 8 fl. 32 kr.	2 Schfl. 0 Sri.
Verkauft wurden		
Roggen 1 —	11 fl. 48 kr. 11 fl. 30 kr. 11 fl. 12 kr.	1 Schfl. 2 Sri.
Verkauft wurden		
Erbien 1 Sri.	1 fl. 30 kr. 1 fl. 27 kr. 1 fl. 24 kr.	1 Schfl. 6 Sri.
Verkauft wurden		

### Fleischpreise.

In Nagold.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8 kr.
Rindfleisch —	7 kr.





Sammelfleisch	—	5	fr.
Kalbsteisch	—	7	fr.
Schweinefleisch mit Speck	—	9	fr.
— — — ohne Speck	—	8	fr.
M a g o l d. Brod. Taxe.			
Kernenbrod 4 Pfund	—	15	fr.
1 Kreuzerbrod	—	6 1/2	Loth.

**I n A l t e n s t a g,**

den 5. Dezbr. 1838.

Dinkel neuer 1	—	6fl. 36fr. 6fl. 20fr. 6fl.	—fr.
Verkauft wurden	—	75 Schfl. 0	Eri.
Haber 1	—	4fl. 36fr. —fl.	—fr.
Verkauft wurden	—	13 Schfl. 0	Eri.
Gersten 1	—	—fr. 10fl. 12fr. —fl.	—fr.
Verkauft wurden	—	3 Schfl. 0	Eri.
Roggen 1	—	—fl. —fr. 12fl. —fr. —fl.	—fr.
Verkauft wurden	—	2 Schfl. 0	Eri.
Kernen 1	—	16fl. —fr. 15fl. —fr. —fl.	—fr.
Verkauft wurden	—	17 Schfl. 0	Eri.

**S p i e l e r g l ü c k.**

Eine Erzählung.

(Fortsetzung.)

Der Alte verlor — verlor einen Satz nach dem andern, aber je höher sein Verlust stieg, desto mehr freuten sich die andern Spieler. Ja, als der Alte, der seine Sätze immerfort doublierte, einmal fünfhundert Louis'dor auf eine Karte gesetzt, und diese in demselben Augenblick umschlug, rief Einer laut lachend, Glück zu, Signor Vertua, Glück zu, verliert den Muth nicht, setzt immerhin weiter fort, Ihr seht mir so aus, als würdet Ihr doch noch am Ende die Bank sprengen durch ungeheuern Gewinn!

Der Alte warf einen Basiliskenblick auf den Spötter, und rannte schnell von dannen, aber nur um in einer halben Stunde wiederzukehren, die Taschen mit Gold gefüllt. In der letzten Taille mußte der Alte aufhören, da er wiederum alles Gold verspielt, das er zur Stelle gebracht.

Dem Chevalier, der, aller Verruchtheit seines Treibens unerachtet, doch auf einen gewissen Anstand hielt, der bei seiner Bank beobachtet werden mußte, hatte der Hohn, die Verachtung, womit man den Alten behandelt, im höchsten Grad mißfallen. Grund genug nach beendetem Spiel, als der Alte

sich entfernt hatte, darüber jenen Sprötte so wie ein Paar andere Spieler, deren verächtliches Betragen gegen den Alten am meisten aufgefallen, und die, vom Chevalier dazu aufgefordert, noch da geblieben, sehr ernstlich zur Rede zu stellen.

Er rief der Eine Ihr kennt den alten Francesco Vertua nicht, Chevalier! sonst würdet Ihr Euch über uns und unser Betragen gar nicht beklagen vielmehr ganz und gar gut heißen. Erfahrt, daß dieser Vertua, Neapolitaner von Geburt, seit fünfzehn Jahren in Paris, der niedrigste, schmutzigste, bödsartigste Geizhals und Wucherer ist, den es geben mag, Jedes menschliche Gefühl ist ihm fremd, er könnte seinen eigenen Bruder im Todeskampf sich zu seinen Füßen krümmen sehen, und vergebens würde es bleiben, ihm, wenn auch dadurch der Bruder gerettet werden könnte, auch nur einen einzigen Louis'dor entlocken zu wollen. Die Klüße und Verwünschungen einer Menge Menschen, ja ganzer Familien, die durch seine satanische Speculation ins tiefste Verderben gestürzt wurden, lasten schwer auf ihm. Er ist bitter gehaßt von Allen, die ihn kennen; jeder wünscht, das die Rache für alles Böse, das er that, ihn erfassen, und sein schuldbestreutes Leben enden möge. Gespielt hat er, wenigstens so lange er in Paris ist, niemals, und Ihr dürft euch nach alle dem über das tiefe Erstaunen gar nicht wundern, in das wir geriethen, als der alte Geizhals an den Spieltisch trat. Eben so mußten wir uns wohl über seinen bedeutenden Verlust freuen, den arg, ganz arg, würde es doch gewesen sein, wenn das Glück den Bösewicht begünstigt hätte. Es ist nur zu gewiß, daß der Reichtum Eurer Bank, Chevalier! den alten Thoren verblendet hat. Er gedachte Euch zu rupfen, und verlor, selbst die Federn. Unbegreiflich bleibt es mir aber doch, wie Vertua, dem eigentlichen Charakter des Geizhalses entgegen, sich entschließen konnte zu solch hohem Spiel. Nun! er wird wohl nicht wieder kommen, wir sind ihn los!

Diese Vermuthung traf jedoch keineswegs ein, denn schon in der folgenden Nacht stand Vertua wiederum an der Bank des Chevaliers, und setzte, und verlor viel bedeutender als gestern. Dabei blieb er ruhig, ja er





lächelte zuweilen mit einer bittern Ironie als wisse er im Voraus, wie bald sich Alles ganz anders begeben würde. Aber wie eine Labine wuchs schneller in jeder der folgenden Nächte der Verlust des Altes, so daß man zuletzt nachrechnen wollte, er habe an dreißig tausend Louisd'or an die Bank bezahlt. Da kam er einst, als schon längst das Spiel begonnen, todtenbleich mit gestörtem Blut in den Saal, und stellte sich fern von dem Spieltisch hin, das Auge saar auf die Karten gerichtet, die der Chevalier abzog. Endlich, als der Chevalier die Karten gemischt hatte, abheben ließ und endlich die Taille beginnen wollte, rief der Alte mit kreischendem Ton: „Halt!“ daß Alle beinahe entsetzt sich umschauten.

(Fortsetzung folgt.)

**U l l e r l e i.**

Wer noch einen alten Frack von 1798 hat, kann sich ohne Mühe wieder einen neuen daraus machen. Nach der neuesten Pariser Mode hat jetzt der Frack gerade dieselbe Form, die er im Jahre 1798 gehabt hat. Wenn es nun bei der Mode zur Mode wird, daß sie alle 40 Jahre wiederkehrt, so kann ein Frack, der jetzt außer Mode kommt, wenn er in Ruhe gelassen wird und von den Kleidermotten ungeschoren bleibt, nach 40 Jahren wieder ein Modefrack werden. Noch besser wäre es, wenn auch das Gesicht auf solche Weise sich aufheben ließe und nach 40 Jahren wieder in die Mode käme.

Man erfährt immer, wie die Champagnerfabrikation sich in Paris und in ganz Frankreich täglich vermehre und nicht genug gebraut werden könne; es sey schon so weit, daß, wenn man jetzt in Paris ächten Schillery vorsehen wollte, man ihn für verfälscht, herb und unschicklich halten würde. Auffallend sey blos, daß der fabricirte Wein sich noch immer auf dem hohen Preis erhalte. „Gebe nur der Himmel, daß man nicht auch darauf verfällt, den Bordeaux, Burgunder, Madeira und Rheinwein zu fabriciren; der Rhein würde dann nicht ausreichen.“

In Breslau ließ sich ein Fremder von

einem Fiaker in mehreren Straßen der Stadt herumfahren und endlich vor einem großen Haus halten. Da gab er dem Kutscher einen Brief ins dritte Stock zu bestellen. Als der wieder kam, waren seine Schimmel samt dem Wagen auf und davon. Doch der Räuber kam nur bis zum nächsten Städtchen, da wurde er von der Polizei, die eine feine Nase hatte, festgehalten.

**R ä t h s e l.**

„Sie knüpfte manchem Ehepaar  
Den Nestel als ein Meister,  
Und lud, wenn's ihr gefällig war,  
Ein Rudel Höllengeister.“

H ö l l e n.

Das Motto da oben verräth euch so viel,  
Hier sey eine Hexe gewißlich im Spiel;  
Doch hat man die Furchtbare nimmer verbrannt,  
Und trieb sie das Aergste, nur selten verbannt.

Man wartet geduldig, bis ihr es gefällt,  
Mit sich zu versöhnen die klügere Welt;  
Einstweilen gehorcht man und fügt sich der  
Pein;

Man stünde ja, fügte man sich nicht, allein.

Kennt ihr die abscheuliche Hexe noch nicht,  
Die brennt und schneidet, und preßt und sticht,  
Und schrecklich die menschlichen Glieder auf-  
bläht?

Ihr steht ja im magischen Kreise, so seht!

Ach leider, das geht nicht! sie blendet euch ja,  
Das Häßlichste steht als das Prachtigste da,  
Hat erst es das zauberische Stäbchen berührt,  
Der Scepter, welchen die Hexe führt.

Und ob ihr treibet, was ihr gefällt,  
Besiegt ihr dennoch die Herren der Welt;  
Drum bildet beinahe mit Recht sie sich ein,  
Auf Erden die mächtigste Göttin zu seyn.

Auflösung des Räthsels in Nro. 98.

A b e r u n d H e r z.

